



G E F A H R E N A B W E H R V E R O R D N U N G **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** **im M a r k t f l e c k e n W e i l m ü n s t e r**

Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 2 Abs. 5 der GefahrenabwehrVO von dem Plakatierungsverbot.

Hier: mögliche Auflagen und Bedingungen

1. Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Transparenten an Buswartehallen und Haltestellen sowie an Bäumen ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. Die Plakate usw. müssen so aufgestellt und befestigt werden, dass eine Gefährdung von Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen ist, d. h. sie dürfen nicht in die Fahrbahn ragen oder den Gehweg nicht nur unbedeutend einengen. Der Straßenverkehr darf nicht und der Verkehr auf Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Das Anbringen an, unter oder in unmittelbarer Nähe von amtlichen Verkehrszeichen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßeneinmündungen und –kreuzungen darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Plakate usw. dürfen grundsätzlich nur auf Ständern bzw. auf Trägermaterial aufgestellt oder angebracht werden. Sie sind so zu befestigen, dass sie sich nicht bei Regen und Wind lösen.
5. Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgehängt bzw. aufgestellt werden. Das Anbringen vor der jeweiligen Ortstafel ist nicht erlaubt.
6. Für alle Sach- und Personenschäden, die sich mittel- oder unmittelbar durch die Plakatierung ergeben, haftet der Antragsteller. Der Marktflecken Weilmünster und der Träger der Straßenbaulaust sind von allen Schadenersatzansprüchen freigestellt.
7. Die Plakate dürfen frühestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung beseitigt sein.
8. Anzahl der Werbemittel je Veranstaltung:
 - im Ot Weilmünster: max. 5
 - in den Ot LEB u. WOL: jeweils max. 3
 - in den übrigen Ortsteilen: jeweils max. 2
9. maximale Größe der Plakate: **ein** m² (baugenehmigungsfrei)
10. Sämtliche Plakate sind jeweils dauerhaft an geeigneter Stelle, z. B. auf der Rückseite, mit dem Namen und der Anschrift einer verantwortlichen Person (Erlaubnisinhaber) zu versehen.
11. Die Begrüßungstafeln an den Ortseingängen dürfen nicht mit Plakaten überklebt werden.
12. Werden Plakate entgegen diesen Vorschriften angebracht oder nicht entfernt, kann die Gemeinde, ohne vorherige Rücksprache mit dem Verantwortlichen, diese auf Kosten des Veranstalters entfernen oder entfernen lassen.
13. Verstößt ein Veranstalter gegen die VO bzw. gegen Auflagen, können künftige Anträge aus diesem Grund abgelehnt werden.
14. Gemäß § 7 (Billigkeitsregelung) der Verwaltungskostensatzung wird bei gemeinnützigen einheimischen Vereinen von der Erhebung der Gebühr abgesehen.